

Fakultatives Referendum Investitionskredit Ortsplanungsrevision

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat der Gemeinde im November 2019 den Vorprüfungsbericht der Ortsplanungsrevision mit der Auflage von weiteren Massnahmen zugestellt. Aufgrund dessen wurde die Erhöhung des Investitionskredits der bereits genehmigten und beglichenen CHF 80'000.- erforderlich.

Da mit den zusätzlichen Aufwendungen von maximal CHF 70'000.- die Kompetenz des Gemeinderats von CHF 100'000.- überschritten wird, hat der Gemeinderat beschlossen, das fakultative Referendum für die Gesamtkosten von CHF 150'000.- zu publizieren.

Am 6. Januar 2020 ist das Referendum, initiiert durch Heinz Bäni, fristgerecht und mit genügend gültigen Unterschriften eingegangen.

Dieses enthielt folgenden Referendumstext:

Eine Ortsplanung ist eine grosse finanzielle und arbeitsintensive Belastung (Steuergelder). Die aktuell gültige Ortsplanung von Wynau ist seit 2011 in Kraft, das heisst knapp über der Hälfte der vorgesehenen Nutzungsdauer.

1. Die bestehende umfassende Ortsplanung ist seit 2011 in Kraft.
2. Eine genehmigte Ortsplanung soll nach schweizerischen Richtlinien 15 Jahre Gültigkeit haben. Punktuelle Anpassungen sind möglich, ohne dass die gesamte Ortsplanung revidiert werden muss.
3. Die bestehende Ortsplanung ist zukunftsorientiert. Bauexzesse wie in den benachbarten Gemeinden können ausgeschlossen werden. Korrekturen wie in Huttwil werden nicht notwendig, siehe BZ-Ausgabe vom 23.12.2019, es wird Baustopp geprüft. Auch in der Tagesschau vom 30.12.2019 über die Abstimmung „bezahlbarer Wohnraum“ wird festgehalten, dass in den meisten ländlichen Gegenden genügend Wohnraum zur Verfügung steht und nicht mehr Mietwohnungen gebaut werden sollten.
4. Diese Steuergelder, geschätzte CHF 150'000.-, sollen frühestens 2026 budgetiert und verwendet werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Am 10. September 2018 hat eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung stattgefunden, an welcher alles rund um die Ortsplanungsrevision (OPR) erklärt und offene Fragen beantwortet wurden.

Die Ortsplanungsrevision wurde insbesondere aufgrund folgender Gegebenheiten in Angriff genommen:

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen, dass Gewässerräume bei allen oberirdischen Gewässern bis am 31. Dezember 2018 ausgeschieden werden. Mit dem revidierten Wasserbaugesetz hat der Kanton Bern die erforderliche Rechtsgrundlage zur Umsetzung geschaffen. Da die Einwohnergemeinde Wynau die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden hat, beziehungsweise die OPR in Bearbeitung ist, gelten aktuell die vom Kanton erlassenen Übergangsbestimmungen.

Weiter hat der Regierungsrat im Jahr 2008 beschlossen, die Baubegriffe zu harmonisieren. Mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) und der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) wurden die Gemeinden aufgefordert, die kommunalen Messweisen im Baureglement anzupassen. Der Regierungsrat hat die Einführungsfrist bis am 31. Dezember 2023 verlängert. Für Gemeinden, welche am 1. Januar 2024 ihre baurechtliche Grundordnung nicht angepasst haben, gelten automatisch die Bestimmungen der BMBV, was faktisch zu einem Baustopp führt, da die Verordnung zwar Messweisen, jedoch keine Masse enthält.

Aufgrund der vielen Eingaben, welche bei der ersten Mitwirkung eingegangen sind, wurde beschlossen, eine generelle Ortsplanungsrevision durchzuführen. Aufgrund der zusätzlichen Anpassungswünsche der Bevölkerung musste allen Interessierten Gelegenheit für eine zweite Mitwirkung gegeben werden.

Das Raumplanungsrecht und die Rechtssicherheit können durchaus im Widerspruch stehen. Grundeigentümer haben ein Interesse daran, nicht laufend mit Planänderungen rechnen zu müssen und sollen mit einer gewissen Planbeständigkeit rechnen dürfen. Pläne dürfen deshalb gemäss Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes nur aus wichtigen Gründen oder aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst werden. Aufgrund der umfassenden Anpassungen der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften im Kanton Bern (Richtplan, Baugesetz und Bauverordnung etc.) sah der Gemeinderat sich gezwungen, eine generelle Ortsplanungsrevision durchzuführen. Gestützt auf die bereits erfolgten Anpassungen im Bereich der Gewässerräume sowie der BMBV kann der Mehraufwand für eine generelle Ortsplanungsrevision sehr gering gehalten werden.

Die Budgetierung des Betrags kann somit nicht wie im fakultativen Referendum vorgeschlagen erst im Jahr 2026 erfolgen, da der Gemeinderat einen Baustopp im ganzen Gemeindegebiet infolge der nicht harmonisierten Baubegriffe bis zur Einführungsfrist vom 31. Dezember 2023 nicht verantworten kann. Ausserdem wurde wie erwähnt bereits ein grosser Teil der geforderten Massnahmen des Amts für Gemeinden und Raumordnung umgesetzt, da man sich mit einem Betrag von unter CHF 100'000.- in der Zuständigkeit des Gemeinderats befindet.

Würden die einzelnen Massnahmen, wie beispielsweise die Waldfeststellung, die Gewässerräume, die BMBV etc. aufgeteilt, entstehen zudem grosse Mehrkosten.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden an der Gemeindeversammlung vom Montag, 31. August 2020 über den Investitionskredit der Ortsplanungsrevision abstimmen. Bis dahin werden keine weiteren Vorkehrungen getroffen.

Kostenzusammenstellung

geplante Kosten	Betrag	
Anpassung Bau- und Zonenordnung an kantonale Vorgaben (BMBV / Gewässerraum und USP)	CHF	40'000.00
MWAR / Mitwirkungsanlass Gewässerraum	CHF	10'000.00
Anpassung infolge Vorprüfungsbericht AGR	CHF	32'000.00
Total	CHF	82'000.00

zusätzliche Kosten	Betrag	
Nachkredit, weitere Abklärungen Gewässerraum	CHF	15'000.00
generelle OPR infolge Bedarf aus Mitwirkungen	CHF	40'000.00
Reserve / Unvorhergesehenes	CHF	13'000.00
Total	CHF	68'000.00

Gemeinderat Wynau

20. Februar 2020